

**Verordnung über öffentliche Anschläge (Anschlägeverordnung - AVO)
vom 21. Februar 2001**

(Stadtzeitung Nr. 5 vom 07. März 2001)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verbot öffentlicher Anschläge	2
§ 2 Ausnahmen	2
§ 3 Befreiung	2
§ 4 Beseitigung unerlaubter Anschläge	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG – BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1999 folgende Verordnung:

§ 1 Verbot öffentlicher Anschläge

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur auf den von der Stadt Fürth aufgestellten oder genehmigten ortsfesten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln und Anschlagtafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nicht vorgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 6 Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen.

Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, sowie für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während 6 Wochen vor der Abstimmung. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

- (2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privat-rechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Absatz 1 nicht ersetzt.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3 Befreiung

- (1) Die Stadt Fürth kann in besonderen Fällen Befreiung vom Verbot des § 1 Abs. 1 erteilen, soweit das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt.

§ 4 Beseitigung unerlaubter Anschläge

- (1) Die Stadt Fürth kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen (Art. 28 Abs. 3 LStVG).
- (1) Sind Anordnungen nach Abs. 1 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so kann die Stadt Fürth die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen selbst vornehmen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Befreiung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne eine Befreiung nach § 3 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt oder vorführen lässt,
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
4. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über öffentliche Anschläge vom 14. November 1989 (Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 37 vom 24. November 1989) außer Kraft.